

## **Verzicht auf UVP**

Die Nordbrand Nordhausen GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen beabsichtigt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) einen Antrag auf Genehmigung für eine

**Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen bis weniger als 10.000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt**

am Standort Erfurter Straße 12 in 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 1, Flurstück 80/11 zu stellen.

Die Nordbrand Nordhausen GmbH betreibt am o.g. Standort eine Anlage zum Lagern von entzündbaren Flüssigkeiten, insbesondere von Ethanol, im Rahmen der Herstellung von Lebensmittelalkoholen. Die Lageranlage soll zukünftig ein Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen bis weniger 10.000 Tonnen haben.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 9.2.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gemäß Nr. 9.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 114 des Gesetzes vom 10.09.21 (BGBl. I S. 4142) - Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen bis weniger als 10.000 Tonnen - ist für das o.g. Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

### **Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:**

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass durch die beabsichtigte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Aktivitäten verbunden und es werden die vorhandenen technischen Anlagen genutzt. Zum gegenwärtigen Stand sind sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier insbesondere Ethanol, bei der Unteren Wasserbehörde angezeigt. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler befinden sich nicht im Einflussbereich der Anlage.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2017 (GVBl. S. 158) im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

Nordhausen, den 12.01.2022  
Jendricke, Landrat